

zu Zelle mit gehört, wegen des Bergbaus aber gegen Roßwein ausgetauscht worden sei. Und in der That deutet der Name auf eine ältere sorbische Niederlassung hin, sollte man auch sonst an der Wahrheit der Angabe von jenem Tausche zu zweifeln Ursache haben. Auch das Thal der Bobritsch endlich, welche oberhalb Frauenstein entspringt, durch Ober- und Niederbobritsch fließt, die Kolmnitz aufnimmt und bei der Biebersteinischen Mühle in die Mulde fällt, hat nicht nur bald nach der beschriebenen Ausrodung des Waldes deutsche Bewohner aufzuweisen, wenigstens wird bereits in Urkunden der nächstfolgenden Zeiten ein Herr von Frauenstein, Reinsberg (Regensberg) und Vibra (Bieberstein) erwähnt, sondern die Namen von Bobritsch und Kolmnitz selbst erinnern auch an eine alte sorbische Bevölkerung.

Nothwendiger Weise mußte indeß, sobald der Wald gelichtet war, manche neue Ortschaft entstehen und wir dürften kaum irren, wenn wir die Gründung der oben erwähnten Grenzörter, also die von Bockendorf, Frankenstein und Berthelsdorf, so wie, um der Eckhardischen Besitzungen nicht zu gedenken, nicht minder die von Langenau in jene Zeiten verlegen. Da aber jener ganze Strich Landes sammt dem Walde eigentlich zum Reiche und also dem Kaiser gehörte, so konnte der Markgraf Otto denselben auch nicht eher an die Benediktiner-Abtei der heiligen Maria zu Zelle zu einem freien Besitzthume verschenken, als bis er den Kaiser um die Bestätigung der Schenkung angegangen hatte. Dieß war denn auch seiner Seits geschehen und der Kaiser Friedrich I. hatte in Folge dessen am 26. Februar 1162 eine Schenkungsurkunde ausgestellt, worin er die gedachten Länder mit aller und jeder Nutzung, in die Länge und Breite, mit Wäldern und Feldern, bebautem und unbebautem Lande, Weiden und Wiesen, Gewässern und ihren Abfällen, Mühlen und Fischereien, Wegen und Unwegen und allem, was nur zum menschlichen Gebrauche sich eignen kann, der erwähnten Abtei für sich und seine Nachkommen auf ewige Zeiten bestätigte und zugleich kraft seines kaiserlichen Wortes verordnete, daß über diese Güter Niemand außer dem Abte, als dem geistlichen Vater derselben, Gewalt haben sollte. Auch sollte die Wahl des Abtes unbeschadet dem Rechte, was dem Bischofe von Meissen in geist-